

1383/J

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde
an den Bundeskanzler
betreffend rechtswidrige Ausstrahlung von Werbefenstern über das Kabelnetz in
Österreich

Seit einigen Monaten werden in Österreich über verschiedene Kabelnetze
Österreichwerbefenster und Bundesligafußballspiele mit Österreichwerbung
ausgestrahlt.
Diese Programme werden zunächst von RTL bzw SAT1 über Satellit in Österreich
ausgestrahlt. Für den TV-Konsumenten mit Kabelanschluß sind diese Programme
jedoch
erst dann zu empfangen, wenn diese Programme von den Kabelnetzbetreibern
entschlüsselt
und in das Kabelnetz eingespeist werden. Bei diesen Kabelnetzbetreibern
handelt es sich
somit um Kabelrundfunkveranstalter/innen. Für die Veranstaltung von
Fernsehprogrammen
in Kabelnetzen bedarf es jedoch einer Lizenz, die erst nach Inkrafttreten des
Kabelrundfunkgesetzes erteilt werden kann. Die Ausstrahlung der
Österreichwerbefenster
von RTL und SAT1 im Rahmen der Fußballübertragungen über die Kabelnetze ist
somit
rechtswidrig.

Der Europäische Gerichtshof hat im übrigen zu Art 59 EWG-Vertrag über den
freien
Dienstleistungsverkehr bereits festgestellt, daß einem Mitgliedstaat nicht das
Recht zum
Erlaß von Vorschriften abgesprochen werden kann, die verhindern sollen, daß
der
Erbringer einer Leistung, dessen Tätigkeit ganz oder vorwiegend auf das Gebiet
dieses
Staates ausgerichtet ist, sich die durch den Vertrag garantierten Freiheiten
zunutzemacht,
um sich den Berufsregelungen zu entziehen, die auf ihn Anwendung fänden, wenn
er im
Gebiet dieses Staates niedergelassen wäre (Urteil Van Binsbergen, a.a.O.).

Daraus folgt, daß ein Mitgliedstaat eine Hörfunk- und Fernsehanstalt, die sich
in einem
anderen Mitgliedstaat niederläßt, um dort für das Gebiet des ersten Staates
bestimmte
Dienstleistungen zu erbringen, als eine inländische Sendeanstalt ansehen kann,
denn durch
diese Maßnahme soll verhindert werden, daß sich die Anstalten, die sich in
einem anderen
Mitgliedstaat niedergelassen, mittels der Ausübung der im Vertrag garantierten
Freiheiten in
missbräuchlicher Weise den Verpflichtungen entziehen können, die sich aus den
inländischen Rechtsvorschriften ergeben, im vorliegenden Fall den
Verpflichtungen, durch
die der pluralistische und nicht kommerzielle Inhalt der Programme
gewährleistet werden

soll (siehe EuGH vom 5. 10. 1994, Rs C-23/93).

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wurde vom Bundeskanzleramt die Zulässigkeit der Verbreitung der Österreichwerbefenster von RTL und der Österreichwerbung von SAT1 im Rahmen der Übertragung eines Fußballspiels über die Kabelnetze in Österreich rechtlich überprüft?

Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist das Bundeskanzleramt gekommen?

2. Wurde vom Bundeskanzleramt das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst bzw die zuständige Fernmeldebehörde von dieser Rechtslage verständigt?

3. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst dafür sorgt, daß diese rechtswidrige Ausstrahlung von Österreichwerbefenster über die Kabelnetze geahndet wird?

Wenn nein, warum nicht?